

Rechtsverordnung über die Beurteilung der Pfarrer und Pfarrerinnen (BeurtVO)

Vom 26. Februar 2014

KABl. 2014, S. 6

Aufgrund von § 12 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (PfdGErgG) vom 19. Juli 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 226) erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Berufliches Profil

1Die Beurteilung von Pfarrern und Pfarrerinnen dient der Feststellung ihres beruflichen Profils. 2Sie soll die Personalentwicklung unterstützen und eine den jeweiligen Gaben entsprechende Übertragung von Stellen oder Aufträgen (§ 25 PfdG.EKD) erleichtern.

§ 2

Regel-Beurteilungen

(1) Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen (§ 27 Absatz 1 PfdG.EKD) werden im Zusammenhang mit dem Folgegespräch zu einer Visitation und den Perspektivgesprächen nach den Bestimmungen des Pfarrdienstrechts durch den Visitor oder die Visitorin beurteilt.

(2) Bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die eine allgemein kirchliche Stelle innehaben oder die einen allgemein kirchlichen Auftrag wahrnehmen, bestimmt das Landeskirchenamt den Zeitpunkt der Beurteilung und die für die Beurteilung zuständige Leitungsperson.

§ 3

Anlass-Beurteilungen

Anlass-Beurteilungen (§ 12 Absatz 2 PfdGErgG) werden vom Landeskirchenamt bei den für die Beurteilung nach § 2 zuständigen Leitungspersonen angefordert.

§ 4

Form und Inhalt der Beurteilungen

(1) 1Die Beurteilungen sind schriftlich abzugeben. 2Das Landeskirchenamt gibt dafür ein Muster vor.

- (2) Die Beurteilungen sollen insbesondere zum theologischen und geistlichen Profil, zum Leitungsprofil, zur kommunikativen Kompetenz, zu Fortbildungen in den letzten Jahren und zu den Perspektiven des weiteren Dienstes Stellung nehmen.
- (3) Den Beurteilten ist Gelegenheit zu geben, sich zu der Beurteilung zu äußern.

§ 5**Vorlage der Beurteilungen**

Die Beurteilungen sind dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin und dem Landeskirchenamt vorzulegen.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.